

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2006

Ausgegeben zu Münster am 05. Oktober 2006

Nr. 08

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Studiengang Englisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen Schwerpunkt HRGe /Schwerpunkt G vom 13. Dezember 2005	331
Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang der Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit den Abschlüssen Diplom-Kaufmann/Diplom-Kauffrau, Bachelor of Science and Business Administration bzw. Master of Science and Business Management vom 22. März 2001 vom 25. Januar 2006	357
Zweite Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004 vom 16. Februar 2006	360
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 - Modellversuch - vom 07. Februar 2006	364
Studienordnung für den Studiengang Technik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule vom 10. Februar 2006	365
Grundsätze für die Eintragung von Vereinigungen in die gem. Art. 11 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (UV) beim Rektor/ bei der Rektorin geführte Liste vom 01.06.2001.	378

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2006/08

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



STUDIENORDNUNG

für den Studiengang

Englisch

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
Schwerpunkt HRGe /Schwerpunkt G
vom 13. Dezember 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW.S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Englisch für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt HRGe und Schwerpunkt G) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz –LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223) und die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:
Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Englisch ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.
- (2) Wünschenswerte Voraussetzungen:
sehr gute Englischkenntnisse (nach Möglichkeit Leistungskurs; TOEFL, CAE o.ä.)
Kenntnis einer weiteren Fremdsprache
- (3) Es wird empfohlen, vor Beginn des Studiums einen Sprachtest (C-Test) im Sprachenzentrum der Universität Münster (Bispinghof 2 B) zu absolvieren, um die Englischkenntnisse zu überprüfen. Informationen über Termine und Test-Modalitäten:
<http://spzwww.uni-muenster.de/ctest/index.php>.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Fachs Englisch kann zum Wintersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf den Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studiengang umfasst eine Mindestgesamstundenzahl von insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen 24 SWS auf das Grundstudium und 16 SWS auf das Hauptstudium.

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Aneignung fachdidaktischer, sprachpraktischer, (inter-)kultureller und fachwissenschaftlicher Kompetenzen als Grundlage für das Lehramt im Fach Englisch an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (Schwerpunkt HRGe und Schwerpunkt G). Von Beginn des Studiums an werden Praxisphasen mit einbezogen.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Englisch werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesungen

sind wissenschaftliche Vorträge, die unterrichtsfachspezifische Grundorientierungen und Anregungen bieten, mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen und methodischen Vorgehensweisen vertraut machen, neue Forschungsergebnisse darstellen und ergänzen, künftige Forschungsaufgaben umreißen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur geben.

2. Grundkurse

sind für Studierende der Anfangssemester konzipiert. Sie vermitteln grundlegende Sach- und Methodenkenntnisse und leiten zur Benutzung weiterführender Fachliteratur an.

3. Seminare

(in der Unterscheidung von Pro-, Haupt- oder Oberseminaren) dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte des Faches auf spezielle Problemfelder.

4. Sprachpraktische Veranstaltungen

dienen dem Erwerb und der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen.

5. Übungen, Kolloquien und Projektseminare

dienen der Vertiefung und Ergänzung der durch andere Lehrveranstaltungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse

6. Praktika und Exkursionen

sollen Einblicke in Anforderungen und Problemzusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln; sie dienen auch der Einübung, Abrundung und Ergänzung von in der Hochschule vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten.

7. Schulpraktische Studien

bilden einen wesentlichen Teil der pädagogischen Ausbildung der angehenden Lehrerinnen und Lehrer. Der Praxiskontakt, seine Planung, Durchführung und Auswertung dienen der ersten beruflichen Erfahrung als Anknüpfungspunkt für die wissenschaftliche Reflexion auf

Erziehung und Unterricht sowie der Erkundung von Innovationsmöglichkeiten in pädagogischen Praxisfeldern, besonders in öffentlichen Schulen.

- (2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.
- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
- Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise, Teilnahmenachweise

- (1) Leistungsnachweise (LN) werden in der Regel erworben durch:
- Bestehen einer in der Regel 2-stündigen Klausur in sprachpraktischen und landeskundlichen Übungen.
 - Kurzreferat und Bestehen einer Klausur von in der Regel 2-stündiger Dauer in den Grundkursen der Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft (a), Sprachwissenschaft (b) und Sprachlehr- und lernforschung (Fachdidaktik) (c).
 - Referat und dessen Verschriftlichung in Seminaren und Übungen der Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft (a), Sprachwissenschaft (b) und Sprachlehr- und lernforschung (Fachdidaktik) (c).
 - Referat und Hausarbeit in Seminaren der Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft (a), Sprachwissenschaft (b) und Sprachlehr- und lernforschung (Fachdidaktik) (c).

Die Kriterien für den Erwerb von Leistungsnachweisen werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.

Leistungsnachweise sind in der Regel benotet mit Ausnahme der Praktikumsnachweise, die grundsätzlich unbenotet bleiben.

- (2) Teilnahmenachweise sind nicht benotet. Sie werden aufgrund regelmäßiger und aktiver Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und an Praktika erworben. Zur aktiven Teilnahme können regelmäßige Mitarbeit, Vor- und Nachbereitung sowie kleinere Leistungen wie Protokolle, Kurzreferate, Rezensionen, Exercises, Testklausuren, Thesenpapiere, Hausaufgaben, mündliche Gruppenprüfungen, die Erstellung von Lehr- und Lernmaterialien u.ä. gehören.

§ 8 Grundstudium

- (1) Auf das Grundstudium entfallen 24 SWS des Studienvolumens. Das Grundstudium umfasst vier Semester.
- (2) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise (LN) zu erbringen.
- (3) Das Grundstudium besteht aus folgenden Pflicht- bzw. Wahlpflichtveranstaltungen:
- | | | |
|--|-------|---------------------|
| Sprachwissenschaftlicher Grundkurs | 2 SWS | (LN1) (s. Abs. 4) |
| Sprachhistorischer Grundkurs | 2 SWS | (LN1) (s. Abs. 4) |
| Proseminar Sprachwissenschaft / -geschichte | 2 SWS | (LN1) (s. Abs. 4,7) |
| Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft I | 2 SWS | - (s. Abs. 5) |
| Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft II | 2 SWS | - (s. Abs. 5) |
| Proseminar Literatur- und Kulturwissenschaft | 2 SWS | LN2 (s. Abs. 7) |

- | | | | |
|--|---|-------|-----------------|
| | Grundkurs Foundations of SLA | 2 SWS | - (s. Abs. 6) |
| | Grundkurs Foundations of ELT | 2 SWS | - (s. Abs. 6) |
| | Vorlesung oder Proseminar SLLF | 2 SWS | - (s. Abs. 6,7) |
| | Vorlesungen, Übungen und Proseminare
nach Wahl im Umfang von | 6 SWS | - (s. Abs. 7,8) |
- (4) Der Leistungsnachweis LN1 kann nach Wahl in einem Grundkurs oder in einem Proseminar erworben werden.
 - (5) Studierende, die bereits einen "Literaturwissenschaftlichen Grundkurs" mit 2 SWS absolviert haben, müssen die unter Absatz 3 aufgeführten Grundkurse Literatur- und Kulturwissenschaft I sowie Literatur- und Kulturwissenschaft II nicht absolvieren. Vielmehr sind von diesen Studierenden weitere Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus dem Wahlbereich der Literatur- und Kulturwissenschaft zu studieren.
 - (6) Studierende, die bereits einen "Fachdidaktischen Grundkurs (Introduction to Language Learning and Teaching)" mit 2 SWS absolviert haben, müssen die unter Absatz 3 aufgeführten Grundkurse Foundations of SLA sowie Foundations of ELT nicht absolvieren. Vielmehr sind von diesen Studierenden weitere Veranstaltungen im Umfang von 2 SWS aus dem Wahlbereich der Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) zu studieren.
 - (7) Für die beiden Schwerpunkte *Grundschule* und *Haupt- und Realschule und entsprechende Jahrgangsstufen der Gesamtschule* werden in diesen Wahlpflichtbereichen sowie im Wahlbereich nach Möglichkeit schulform- bzw. stufenspezifische Lehrveranstaltungen angeboten. Den Studierenden wird empfohlen, im Wahlpflicht- und im Wahlbereich bevorzugt solche Veranstaltungen zu wählen, die dem von ihnen gewählten Schwerpunkt entsprechen.
 - (8) Im Hinblick auf die Zwischenprüfungsklausur sollten die Studierenden ihre sprachpraktischen Fertigkeiten kontinuierlich pflegen. Ihnen wird dringend zur Belegung sprachpraktischer Lehrveranstaltungen des Grundstudiums geraten.

§ 9 Die Zwischenprüfung

- (1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Zwischenprüfung im Fach Englisch erfolgt durch eine zweistündige Fachklausur nach Erwerb von mindestens zwei der in der Zwischenprüfungsordnung vorgegebenen Leistungsnachweise.
- (2) Über die Anerkennung von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.
- (3) Im übrigen wird auf die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 2. Dezember 2004 verwiesen.
- (4) Erforderliche Sprachkenntnisse sind zum Abschluss des Grundstudiums nachzuweisen.

§ 10 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium ist modular strukturiert.

- (2) Das Hauptstudium umfasst 3 Fachsemester mit insgesamt 2 (bzw. bei Belegung des Kernpraktikums 3) Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 16 (bzw. 20) SWS.
- (3) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer in der Sprachlehr- und lernforschung (Fachdidaktik).
- (4) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen für die Modulabschlussprüfung in Sprachlehr- und lernforschung (Fachdidaktik) nach Erwerb eines Leistungsnachweises in Sprachlehr- und lernforschung (Fachdidaktik) (Modul **SLLF-GHR**), für die Modulabschlussprüfung in der Fachwissenschaft Englisch nach Erwerb des Leistungsnachweises aus Modul **SP1-GHR** oder **LK1-GHR**.
- (5) Das Hauptstudium besteht aus den folgenden, im Anhang beschriebenen Modulen.

Modul **SP1-GHR** Sprachwissenschaft - Wahlpflichtmodul mit Prüfungsleistung (s. Abs. 7)

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	LN
Übung: Translation English-German	2 SWS	TN
Übung: Translation German-Englisch	2 SWS	TN

Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung

Modul **LK1-GHR** Literatur- und Kulturwissenschaft - Wahlpflichtmodul mit Prüfungsleistung (s. Abs. 7)

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	LN
Übung: Reading and Presentation	2 SWS	TN
Übung: Academic Writing	2 SWS	TN

Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung

Modul **SLLF-GHR** Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) - Pflichtmodul mit Prüfungsleistung (s. Abs. 6,7)

Vorlesung oder Hauptseminar Linguistic Aspects of ELT	2 SWS	LN / TN
Vorlesung oder Hauptseminar Text(s) in ELT	2 SWS	LN / TN
Übung Seminal Texts	2 SWS	TN
Übung Media in the Language Classroom	2 SWS	TN

Modulabschlussprüfung: Klausur

Modul **KP** ("Kernpraktikum") - Wahlpflichtmodul (s. Abs. 8)

Vorbereitungsseminar	2 SWS	TN
Begleitseminar	2 SWS	TN
Kernpraktikum	(10 Wochen)	-

Modulabschlussprüfung: Praktikumsbericht (Didaktische Akte)

- (6) Der Leistungsnachweis im Modul **SLLF-GHR** kann nur in einem Hauptseminar erworben werden, und zwar wahlweise im Themengebiet *Linguistic Aspects of ELT* oder im Themengebiet *Text(s) in ELT*. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.
- (7) Bei der Wahl des Themengebiets in **SLLF-GHR** und der Wahl des fachwissenschaftlichen Moduls (**SP1-GHR** oder **LK1-GHR**) ist folgende Regelung zu beachten:
Wenn das fachwissenschaftliche Modul **SP1-GHR** gewählt wird, muss der Leistungsnachweis des Moduls **SLLF-GHR** im Themengebiet *Texts in ELT* erbracht

werden.

Wenn das fachwissenschaftliche Modul **LK1-GHR** gewählt wird, muss der Leistungsnachweis des Moduls **SLLF-GHR** im Themengebiet *Linguistic Aspects of ELT* erbracht werden.

- (8) Das Praxismodul kann auch im anderen Unterrichtsfach oder in Erziehungswissenschaften absolviert werden.
- (9) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit der / dem Modulbeauftragten.

§ 11 Praxisphasen

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO vom 27. März 2003 findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet. Gemäß § 10 Abs. 4 LPO vom 27. März 2003 sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Moduls KP, in welchem Themenstellung und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums setzt voraus (a) die Teilnahme an Vorbereitungs- und Begleitseminar (insges. 4 SWS) im Modul KP sowie (b) die Vorlage des Praktikumsberichts (Didaktische Akte) im Anschluss an das Praktikum. Weiteres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. (www.zfl.uni-muenster.de)

§ 12 Erste Staatsprüfung

- (1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Englisch besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:
 - a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit im Fach Englisch (Text s. unten 2)
 - b) den studienbegleitend abgenommen Prüfungen im prüfungsrelevanten Modul der Literatur- und Kulturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft (**SP1-GHR** oder **LK1-GHR**) und im Modul **SLLF-GHR**.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfungen in allen Fächern und Erziehungswissenschaft) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Englisch kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.
- (3) Im Fach Englisch sind zwei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die mündliche Prüfung findet zu einem angemessenen Teil in der Fremdsprache statt. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

§ 13 Erwerb mehrerer Lehrämter

- (1) Studierende des Lehramtes an Grund-, Haupt- und Realschulen, die zusätzlich das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erwerben wollen, müssen pro Fach je 20 SWS erweiterte fachwissenschaftliche Studienanteile und entsprechenden Prüfungsleistungen nachweisen.
- (2) Für Englisch sind für diesen Fall die folgenden Veranstaltungen der Studienordnung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen festgelegt:
Eines der Module **SP1-GHR** oder **LK1-GHR** (vgl. §10) auf der Basis der Modulbeschreibungen GymGes, wobei es sich um das Modul handeln muss, das nicht bereits durch Leistungsnachweis und Prüfungsleistung abgedeckt wurde. In diesem Modul muss ein Leistungsnachweis im Hauptseminar erbracht werden. (s. Abs. 3)
Eines der im folgenden aufgeführten Module **SP2-GHR** oder **LK2-GHR**, auf der Basis der Modulbeschreibung GymGes.

Modul **SP2-GHR** Sprachwissenschaft / Schwerpunktmodul - Wahlpflichtmodul mit Prüfungsleistung (s. Abs. 3)

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	TN
Betreuungsseminar	2 SWS	TN

Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung oder Klausur

Modul **LK2-GHR** Literatur- und Kulturwissenschaft / Schwerpunktmodul - Wahlpflichtmodul mit Prüfungsleistung (s. Abs. 3)

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	TN
Betreuungsseminar	2 SWS	TN

Modulabschlussprüfung: mündliche Prüfung

Weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 SWS nach Wahl aus dem Lehrangebot des Englischen Seminars.

- (3) Im Fach Englisch muss eine weitere Prüfungsleistung erbracht werden und zwar entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung in **SP2-GHR** bzw. **LK2-GHR**. Die Vorschriften der LPO (§ 41.1) sind zu beachten.

§ 14 Erweiterungsprüfung ("Drittfach")

- (1) Die Befähigung, das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen im Fach Englisch selbstständig auszuüben, kann auch durch das Studium des Faches Englisch als sog. "Drittfach" nach abgelegter Erster Staatsprüfung in anderen Fächern erworben werden.
- (2) Es sind insgesamt 12 SWS im Grundstudium, 12 SWS im Hauptstudium nachzuweisen.
- (3) Im Grundstudium sind folgende Veranstaltungen nachzuweisen:

Sprachwissenschaftlicher Grundkurs	2 SWS	-
Proseminar Sprachwissenschaft	2 SWS	-

- | | | | |
|--|--|-------|---|
| | Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft I | 2 SWS | - |
| | Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft II | 2 SWS | - |
| | Grundkurs Foundations of SLA | 2 SWS | - |
| | Grundkurs Foundations of ELT | 2 SWS | - |
- (4) Die Anforderungen des Drittfachs entsprechen im Hauptstudium dem Studium der Module **SLLF-GHR (EP)** und wahlweise **SP1-GHR (EP)** oder **LK1-GHR (EP)**, wobei aus beiden gewählten Modulen je ein Leistungsnachweis zu erbringen ist. Für die Wahl der Themengebiete in **SLLF-GHR (EP)** und die Wahl des fachwissenschaftlichen Moduls (**SP1-GHR (EP)** oder **LK1-GHR (EP)**) gelten die in §10.6 und §10.7 aufgeführten Bestimmungen analog.

Modul **SP1-GHR (EP)** Sprachwissenschaft - Wahlpflichtmodul mit Prüfungsleistung

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	LN
Übung: Translation German-English	2 SWS	TN

Modulabschlussprüfung: Klausur oder mündl. Prüfung

Modul **LK1-GHR (EP)** Literatur- und Kulturwissenschaft - Wahlpflichtmodul mit Prüfungsleistung

Vorlesung	2 SWS	TN
Hauptseminar	2 SWS	LN
Übung: Reading and Presentation	2 SWS	TN

Modulabschlussprüfung: Klausur oder mündl. Prüfung

Modul **SLLF-GHR (EP)** Sprachlehr- und lernforschung (Fachdidaktik) - Pflichtmodul mit Prüfungsleistung

Vorlesung oder Hauptseminar Linguistic Aspects of ELT	2 SWS	LN / TN
Vorlesung oder Hauptseminar Text(s) in ELT	2 SWS	LN / TN
Übung Media in the Language Classroom	2 SWS	TN

Modulabschlussprüfung: Klausur oder mündl. Prüfung

- (5) Die Erweiterungsprüfung ist auf Studien der Schulform GHR ausgerichtet und wird dem Staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten entsprechend die Vorschriften für Prüfungen im Fach Englisch.

§ 15 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Englisch (Lehramt) ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich und die/den Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.
- (3) Die Beratung in Prüfungsangelegenheiten erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt die Zwischenprüfungsordnung.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50. LPO.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
- (2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereiche Philologie in Eilkompetenz vom 28.11.2005

Münster, den 13. Dezember 2005

Der Rektor

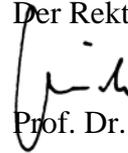


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 13. Dezember 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Empfohlener Studiennetzplan für das Lehramt Grund,
Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der
Gesamtschulen Schwerpunkt HRGe /Schwerpunkt G (LPO 2003)**

Veranstaltungen im Grundstudium	Leistungsnachweis	SWS	Semesterempfehlung
Sprachwissenschaftlicher Grundkurs	(ggf. LN1)	2	1, 3
Sprachhistorischer Grundkurs	(ggf. LN1)	2	2, 4
Proseminar Sprachwissenschaft oder Sprachgeschichte	(ggf. LN1)	2	3-4
Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft I	-	2	1
Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft II	-	2	2
Proseminar Literatur- und Kulturwissenschaft	LN2	2	3-4
Grundkurs Foundations of SLA	-	2	1, 3
Grundkurs Foundations of ELT	(ggf. LN3)	2	2, 4
Vorlesung oder Proseminar SLLF	(ggf. LN3)	2	1-4
Vorlesung und Proseminare nach Wahl im Umfang von	-	6	1-4
Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl SP1-GHR			
Vorlesung	TN	2	5-6
Hauptseminar	(ggf. LN)	2	5-6
Übung: Translation E-G	TN	2	5-6
Übung: Translation G-E	TN	2	5-6
Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl LK1-GHR			
Vorlesung	TN	2	5-6
Hauptseminar	(ggf. LN)	2	5-6
Übung: Reading and Presentation	TN	2	5-6
Übung: Academic Writing	TN	2	5-6

Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl SLLF-GHR			
Vorlesung oder Hauptseminar Linguistic Aspects of ELT	(ggf. LN)	2	5-6
Vorlesung oder Hauptseminar Text(s) in ELT	(ggf. LN)	2	5-6
Übung: Seminal Texts	TN	2	5-6
Übung: Media in the Language Classroom	TN	2	5-6
Veranstaltungen im Hauptstudium für die Modulwahl KP			
Vorbereitungsseminar	TN	2	6-7
Begleitseminar	TN	2	6-7
Kernpraktikum	Bescheinigung durch ZfL	(10 Wochen)	6-7

Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium

Bezeichnung

SP1-GHR “Standard and Variation in the English Language”

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

8

Inhalte und Ziele

Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten beschäftigen sich die Studierenden mit Standardformen und Variation in der englischen Sprache. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

Theoretische und/oder empirisch-deskriptive Beschäftigung mit den Ebenen von Wort, Satz, Text und Diskurs anhand ausgewählter Themen aus den Bereichen Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik, unter besonderer Berücksichtigung der gesprochenen Sprache. Sprachvergleichende Untersuchungen zu den oben genannten Bereichen.

Einblick in den dynamischen Charakter und die Vielfältigkeit des Englischen als internationale Sprache durch die Beschäftigung mit Aspekten der historischen, registerspezifischen, sozialen, dialektalen, oder internationalen Variation in der englischen Sprache.

Vermittelte Kompetenzen

Ausbau des fachterminologischen Wissens.

Vertiefung der Fähigkeiten zum selbständigen Umgang mit authentischen Sprachdaten.

Vertiefung der Fähigkeit zur selbständigen Literaturrecherche zu spezifischen Forschungsfragen.

Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.

Kenntnisse unterschiedlicher Typen sprachlicher Daten und deren Einsatzfähigkeit im Schulunterricht.

Ausbau der translatorischen Kompetenz im sprachpraktischen Bereich.

Verwendbarkeit des Moduls

GHR

Status

Wahlpflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

Vorlesung aus dem Themenbereich "Selected forms of variation in the English language"

Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching structure, meaning, and function in Standard English"

Translation English-German

Translation German-English

Studienleistungen

Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung

Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung

Translation English-German/German-English: Anfertigung mehrerer Übersetzungsprodukte in Einzel- oder Gruppenarbeit; aktive Beteiligung an der Diskussion der Übersetzungsprodukte anderer Seminarteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen Leistungsnachweis (LN) auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Neuhaus, Prof. Meierkord, Prof. Paprotté

Sprachwissenschaftliche Module: Hauptstudium

Bezeichnung

SP1-GHR (EP) "Standard and Variation in the English Language (EP)"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Aufbauend auf den im Grundstudium erworbenen Fähigkeiten beschäftigen sich die Studierenden mit Standardformen und Variation in der englischen Sprache. Entsprechend stehen folgende Inhalte im Mittelpunkt:

Theoretische und/oder empirisch-deskriptive Beschäftigung mit den Ebenen von Wort, Satz, Text und Diskurs anhand ausgewählter Themen aus den Bereichen Morphologie, Syntax, Semantik und Pragmatik, unter besonderer Berücksichtigung der gesprochenen Sprache. Sprachvergleichende Untersuchungen zu den oben genannten Bereichen.

Einblick in den dynamischen Charakter und die Vielfältigkeit des Englischen als internationale Sprache durch die Beschäftigung mit Aspekten der historischen, registerspezifischen, sozialen, dialektalen, oder internationalen Variation in der englischen Sprache.

Vermittelte Kompetenzen

Ausbau des fachterminologischen Wissens.

Vertiefung der Fähigkeiten zum selbständigen Umgang mit authentischen Sprachdaten.

Vertiefung der Fähigkeit zur selbständigen Literaturrecherche zu spezifischen Forschungsfragen.

Bewusstmachung der Relevanz einzelner sprachwissenschaftlicher Fragestellungen für den späteren Lehrerberuf.

Kenntnisse unterschiedlicher Typen sprachlicher Daten und deren Einsatzfähigkeit im Schulunterricht.

Ausbau der translatorischen Kompetenz im sprachpraktischen Bereich.

Verwendbarkeit des Moduls

GHR (Erweiterungsprüfung)

Status

Wahlpflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche oder mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

Vorlesung aus dem Themenbereich "Selected forms of variation in the English language"

Hauptseminar aus dem Themenbereich "Researching structure, meaning, and function in Standard English"

Translation German-English

Studienleistungen

Vorlesung: Protokoll, Kurztests, oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung

Hauptseminar: Referat, Präsentation oder Analyseaufgaben, bzw. sonstige Formen gemäß § 7.2 der Studienordnung

Translation German-English: Anfertigung mehrerer Übersetzungsprodukte in Einzel- oder Gruppenarbeit; aktive Beteiligung an der Diskussion der Übersetzungsprodukte anderer Seminarteilnehmer; schriftliche Abschlussklausur.

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen Leistungsnachweis (LN) auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Neuhaus, Prof. Meierkord, Prof. Paprotté

Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium

Bezeichnung

LK1-GHR "Literatur- und Kulturwissenschaft I"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

8

Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

Überblick über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten

Relevante Literatur- und Kulturtheorien

Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen durch Spezialisierung in einer für diese Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

Vermittelte Kompetenzen

Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden

Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen

Kenntnisse der Gattungstheorie

Kenntnisse in Informationsmanagement und in der Erschließung bibliographischer Quellen

Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch

Erarbeitung von Präsentationstechniken

Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf und die spätere Schulform bezogene

Schlüsselqualifikationen

Verwendbarkeit des Moduls

GHR

Status

Wahlpflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

Vorlesung

Hauptseminar

Reading and Presentation

Academic Writing

Studienleistungen

Hauptseminar: Referat oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Reading and Presentation: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Vorlesung gehört; mündliche Präsentation in englischer Sprache über diesen Text (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung); qualifiziertes *peer group assessment* der jeweils anderen Arbeitsgruppenpräsentationen

Academic Writing: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu ausgewählten Textvorlagen; Verfassen mehrerer englischsprachiger Texte (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung)

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer

Literatur- und kulturwissenschaftliche Module: Hauptstudium**Bezeichnung**

LK1-GHR (EP) "Literatur- und Kulturwissenschaft I (EP)"

Studiensemester

5 und 6

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Gegenstand des Moduls sind

Überblick über die historische Entwicklung der englischsprachigen Literaturen (Bereiche: British Studies, American Studies, New English Literatures) und ihrer Gattungen in ihren kulturellen Kontexten

Relevante Literatur- und Kulturtheorien

Erweiterung und Vertiefung von Epochenkenntnissen durch Spezialisierung in einer für diese Epoche relevanten und repräsentativen literarischen Periode oder Gattung

Vermittelte Kompetenzen

Analyse und Interpretation literarischer Texte unter Anwendung literatur- und kulturwissenschaftlicher Methoden

Kenntnisse literarischer Begriffssysteme, literarischer Epochen und ihrer Rezeptionsformen

Kenntnisse der Gattungstheorie

Kenntnisse in Informationsmanagement und in der Erschließung bibliographischer Quellen

Ausbau literatur- und kulturwissenschaftlicher Argumentationsführung in der Zielsprache Englisch

Erarbeitung von Präsentationstechniken

Fachspezifische, auf den späteren Lehrberuf und die spätere Schulform bezogene

Schlüsselqualifikationen

Verwendbarkeit des Moduls

GHR (Erweiterungsprüfung)

Status

Wahlpflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

Vorlesung

Hauptseminar

Reading and Presentation

Studienleistungen

Hauptseminar: Referat oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Reading and Presentation: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Vorlesung gehört; mündliche Präsentation in englischer Sprache über diesen Text (z.B. mit literatur- und kulturtheoretischer oder literatur- und kulturdidaktischer Ausrichtung); qualifiziertes *peer group assessment* der jeweils anderen Arbeitsgruppenpräsentationen

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil. Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen des Hauptseminars.

Modulbeauftragte

Prof. Diedrich, Prof. Stierstorfer

Module der Sprachlehr- und -lernforschung: Hauptstudium

Bezeichnung

SLLF-GHR "Classroom Practices in ELT"

Studiensemester

7-8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

8

Inhalte und Ziele

Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.

Vermittelte Kompetenzen

Auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterricht altersgemäße Fremdsprachenlehr- bzw. -lernformen und Fremdsprachenlernarrangements, auch in multimedialer und fächerübergreifender Art, begründet gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen der Schülerinnen und Schüler kritisch reflektieren bzw. evaluieren. Texte im weitesten Sinne (literarische Texte ebenso wie Sachtexte einschließlich der audiovisuellen Medien) verstehen, im Hinblick auf ihren Einsatz im Fremdsprachenunterricht analysieren und auf dieser Basis geeignete Unterrichtskonzepte für die Arbeit mit ihnen entwickeln.

Auf der Grundlage fundierter praktischer und theoretischer Kenntnisse das Potenzial der Neuen Technologien für Lehr- und Lernprozesse nutzbar machen.

Vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Forschungen zum Fremdsprachenlernen das Unterrichtsgeschehen evaluieren und Modifikationen auf der Basis systematischer Beobachtungen und Versuche erproben (cf. "action research").

Verwendbarkeit des Moduls

GHR

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

Vorlesung oder Hauptseminar *Linguistic Aspects of ELT*

Vorlesung oder Hauptseminar *Text(s) in ELT*

Übung *Seminal Texts*

Übung *Media in the Language Classroom*

Studienleistungen

Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Hauptseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Seminal Texts: Teilnahme an Arbeitsgruppen zu einem Text, der zu den Gegenständen der Übung gehört; schriftliche Zusammenfassung des Textes in englischer Sprache

Media in the Language Classroom: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen eines Hauptseminars.

Hierbei ist zu beachten: Wenn das fachwissenschaftliche Modul SP1-GHR gewählt wird, muss der Leistungsnachweis des Moduls SLLF-GHR im Themengebiet *Text(s) in ELT* erbracht werden. Wenn das fachwissenschaftliche Modul LK1-GHR gewählt wird, muss der Leistungsnachweis des Moduls SLLF-GHR im Themengebiet *Linguistic Aspects of ELT* erbracht werden. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.

Modulbeauftragte

Prof. Legenhausen

Module der Sprachlehr- und -lernforschung: Hauptstudium

Bezeichnung

SLLF-GHR "Classroom Practices in ELT"

Studiensemester

7-8

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

6

Inhalte und Ziele

Das Modul bietet Studierenden die Möglichkeit, ausgewählte Aspekte der unterrichtlichen Steuerung fremdsprachlicher Lehr- und Lernprozesse vertieft und eigenständig zu erforschen.

Vermittelte Kompetenzen

Auf der Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen über das Erlernen fremder Sprachen und einer kritischen Reflexion von Zielen des Englischunterricht altersgemäße Fremdsprachenlehr- bzw. -lernformen und Fremdsprachenlernarrangements, auch in multimedialer und fächerübergreifender Art, begründet gestalten und ihren Einfluss auf das Fremdsprachenlernen der Schülerinnen und Schüler kritisch reflektieren bzw. evaluieren. Texte im weitesten Sinne (literarische Texte ebenso wie Sachtexte einschließlich der audiovisuellen Medien) verstehen, im Hinblick auf ihren Einsatz im Fremdsprachenunterricht analysieren und auf dieser Basis geeignete Unterrichtskonzepte für die Arbeit mit ihnen entwickeln.

Auf der Grundlage fundierter praktischer und theoretischer Kenntnisse das Potenzial der Neuen Technologien für Lehr- und Lernprozesse nutzbar machen.

Vor dem Hintergrund theoretischer und empirischer Forschungen zum Fremdsprachenlernen das Unterrichtsgeschehen evaluieren und Modifikationen auf der Basis systematischer Beobachtungen und Versuche erproben (cf. "action research").

Verwendbarkeit des Moduls

GHR (Erweiterungsprüfung)

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht eine schriftliche oder eine mündliche Abschlussprüfung vor.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

Einfach, s. LPO vom 27. März 2003 § 27

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Studienjahr

Lehrveranstaltungen

Vorlesung oder Hauptseminar *Linguistic Aspects of ELT*

Vorlesung oder Hauptseminar *Text(s) in ELT*

Übung *Media in the Language Classroom*

Studienleistungen

Vorlesung: Protokoll oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Hauptseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Media in the Language Classroom: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Sie erwerben einen LN auf Grundlage der in § 7.1 der Studienordnung näher beschriebenen Kombinationen aus Hausarbeit und anderen Leistungen im Rahmen eines Hauptseminars.

Hierbei ist zu beachten: Wenn das fachwissenschaftliche Modul SP1-GHR gewählt wird, muss der Leistungsnachweis des Moduls SLLF-GHR im Themengebiet *Text(s) in ELT* erbracht werden. Wenn das fachwissenschaftliche Modul LK1-GHR gewählt wird, muss der Leistungsnachweis des Moduls SLLF-GHR im Themengebiet *Linguistic Aspects of ELT* erbracht werden. Im jeweils anderen Bereich genügt der Besuch einer Vorlesung.

Modulbeauftragte

Prof. Legenhausen

Modul: Kernpraktikum

Bezeichnung
KP "Kernpraktikum"

Studiensemester

6-7

Dauer des Moduls

2 Semester

SWS

4 (zzgl. 10 Wochen Praxisphase)

Inhalte und Ziele

Das Modul vermittelt den aktuellen Forschungsstand der Sprachlehr- und -lernforschung (Fachdidaktik) hinsichtlich der Unterrichtsdidaktik, nach Möglichkeit unter Berücksichtigung schulform- bzw. stufenspezifischer Besonderheiten.

Vermittelte Kompetenzen

Die Studierenden sollen fachdidaktische Probleme erkennen, analysieren und sowohl theoretisch als auch praktisch kompetent lösen können.

Verwendbarkeit des Moduls

Gym/Ges, BK, GHR

Status

Pflichtmodul

Teilnahmevoraussetzungen

Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung)

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Voraussetzung ist die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen

Prüfungsformen

Das Modul sieht das Anfertigen eines Berichtes (Didaktische Akte) im Anschluss an die Praxisphase vor.

Notenskala

siehe LPO vom 27. März 2003 § 25

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote

-

Häufigkeit des Angebots

In der Regel in jedem Semester

Lehrveranstaltungen

Vorbereitungsseminar "Kernpraktikum"

Betreuungsseminar "Kernpraktikum"
Kernpraktikum (10 Wochen)

Studienleistungen

Betreuungs- und Vorbereitungsseminar: (Gruppen-) Präsentation oder sonstige Form gemäß § 7.2 der Studienordnung

Die Studierenden nehmen an allen Modulveranstaltungen aktiv teil.

Das Kernpraktikum wird in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit absolviert und umfasst insgesamt 10 Wochen, von denen mindestens 6 Wochen an einer Schule zu verbringen sind (alternativ: semesterbegleitendes Praktikum mit mindestens 200 Stunden, davon mindestens 120 an einer Schule). Wird das Kernpraktikum im Regierungsbezirk Münster absolviert, erfolgt in der Regel ein Unterrichtsbesuch durch den/die begleitende/n Lehrende/n.

Praktische Tätigkeiten, die nach Art und Umfang geeignet sind, die Bedingungen für Praxisphasen gem. §10 LPO zu erfüllen, können angerechnet bzw. anerkannt werden. Außerschulische Praxisphasen an Orten der Kinder- und Jugendarbeit und der beruflichen Bildung sind in Absprache mit dem/der betreuenden Lehrende/n ebenfalls möglich.

Die didaktische Akte ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Kernpraktikums einzureichen. Sie enthält:

Eine kurze Beschreibung der Schule und des Praktikumsverlaufs (1-2 Seiten mit ca. 2500 Zeichen pro Seite).

Kurzprotokolle von je einer hospitierten Stunde pro Schultag, in denen das Thema der Stunde sowie die Unterrichtsziele angegeben werden, die einzelnen Unterrichtsphasen benannt und durch die Angabe der verwendeten Interaktions- und Sozialformen und der eingesetzten Medien näher charakterisiert werden. Diese tabellarische Aufstellung ist durch einen kurzen Kommentar zu ergänzen, der wichtige eigene Beobachtungen dokumentiert.

Einen vollständigen Unterrichtsentwurf sowie die kritische Reflexion des Verlaufs einer Unterrichtsstunde (vorzugsweise eine Doppelstunde zu 90 min; alternativ zwei aufeinander folgende Einzelstunden zu je 45 min), die von dem / der Studierenden selbst unterrichtet wurde. Dieser muss umfassen:

konkrete Angaben zur Stunde (Ort, Zeit, Lerngruppe), das Stundenthema,

eine Darstellung zur Einbettung der Stunde in die jeweilige Unterrichtsreihe,

eine Diskussion der Lehr- und Lernvoraussetzungen in Bezug auf das Stundenthema (inhaltliche und methodische Aspekte),

eine didaktische Reflexion des Unterrichtsgegenstandes (u.a. zu wahrscheinlichen Lehr- und Lernschwierigkeiten, notwendigen Arbeitsschritten, etc.),

die Angabe der konkreten Unterrichtsziele,

eine Darstellung der methodischen Entscheidungen,

eine kritische Reflexion des tatsächlichen Verlaufs der Unterrichtsstunde.

Eine abschließende Darstellung zur vereinbarten Beobachtungsaufgabe im Umfang von 3-5 Seiten (ca. 2500 Zeichen pro Seite).

Spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Akte erfolgt ein Auswertungs- bzw. Beratungsgespräch durch den/die betreuende/n Lehrende/n.

Modulbeauftragte

Prof. Legenhausen

**2. Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang der Betriebswirtschaftslehre
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit den Abschlüssen
Diplom-Kaufmann/Diplom-Kauffrau,
Bachelor of Science and Business Administration bzw.
Master of Science and Business Management vom 22. März 2001
vom 25. Januar 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit den Abschlüssen **Diplom-Kaufmann/Diplom-Kauffrau**, Bachelor of Science and Business Administration bzw. Master of Science and Business Management vom 22. März 2001 (AB Uni 2001/03), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 03. September 2002 (AB Uni 2002/12), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Das Breitenstudium ist für jede(n) Studierende(n) gleich. Es erstreckt sich auf

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	im Umfang von 21 SWS
2. Rechnungswesen/Controlling	im Umfang von 23 SWS
3. Volkswirtschaftslehre	im Umfang von 12 S WS

(2) Im Breitenstudium müssen die Studierenden durch studienbegleitende Prüfungsleistungen folgende Leistungspunkte erwerben:

1. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	26 Leistungspunkte
2. Rechnungswesen/Controlling	29 Leistungspunkte
3. Volkswirtschaftslehre	15 Leistungspunkte

Die Veranstaltungen, in deren Verlauf bzw. an deren Ende die Leistungspunkte erworben werden können, ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan".

2. § 14 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 17 Abs. 3 wird nach dem letzten Satz folgendermaßen ergänzt: „Für die Abschlussklausuren der Seminare der Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen und Controlling ist je nach den zusätzlich erbrachten Leistungen eine Bearbeitungszeit von 120 bis 180 Minuten vorgesehen".

4. In § 20 Abs. 1 erhält Aufzählungspunkt 3. folgende neue Fassung: „Für eine bestandene Seminarleistung in Seminaren gemäß § 18 Abs. 3 werden 8 Leistungspunkte vergeben“.

Aufzählungspunkt 5. in Abs. 1 entfällt ersatzlos.

5. § 21 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Für Seminarleistungen (auch Seminarklausurarbeiten !) können keine Freiversuche geltend gemacht werden. Dasselbe gilt für die Diplomarbeit“.

6. § 22 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(I) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald der/die Studierende 146 Leistungspunkte in der nachfolgenden Spezifikation erzielt hat und sein Maluspunktekonto weniger als 24 Punkte aufweist; dabei geht die Addition der Leistungspunkte derjenigen der Maluspunkte zeitlich voran:

a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	26 Leistungspunkte
b) Rechnungswesen/Controlling	29 Leistungspunkte
c) Volkswirtschaftslehre	15 Leistungspunkte
d) 1. Wahlpflichtfach/Schwerpunktfach	23 Leistungspunkte
e) 2. Wahlpflichtfach/Schwerpunktfach	23 Leistungspunkte
f) Diplomarbeit	30 Leistungspunkte“.

7. § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Prüfungsfächern a) und b) gemäß Abs. 1 sind 8 Leistungspunkte aus einem Seminar im Sinne von § 18 Abs. 3 dieser Ordnung und im Prüfungsfach a) 18 Punkte bzw. im Prüfungsfach b) 21 Punkte aus Klausurarbeiten zu Vorlesungen (und Übungen) zu erbringen“.

8. § 23 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(I) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn

- 1) das Maluspunktekonto 24 oder mehr Punkte aufweist, ohne dass zugleich die Bestehensbedingungen gemäß § 22 Abs. 1 erfüllt sind oder
- 2) in der zweiten Wiederholung eines Seminars gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt wurde oder
- 3) die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5,0) bewertet wurde.

Sie gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin

1.) aus einem von ihm/ihr zu vertretenden Grund

- a) das Thema der Diplomarbeit nicht rechtzeitig entgegengenommen oder
- b) die Diplomarbeit nicht frist- oder formgerecht abgegeben hat oder

2.) bei der Anfertigung der Diplomarbeit getäuscht hat oder

3.) in anderen Fällen schwerwiegend oder wiederholt getäuscht oder den Ablauf einer Prüfung in erheblichem Maße gestört hat oder

4.) das Thema der Diplomarbeit außerhalb der Frist des § 21 Abs. 6 POB oder ein zweites Mal zurückgegeben hat".

9. § 28 Abs. 1 erhält unter Aufzählungspunkt 1 . folgende neue Fassung:

„1. 68 Leistungspunkte aus Klausurarbeiten bzw. an deren Stelle tretende mündliche Prüfungen zu Veranstaltungen des Hauptstudiums Teil Ib und Teil II des Diplomstudiums und aus Seminarleistungen, und zwar:

- | | |
|--|------------------------|
| a) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre | 17 Leistungspunkte |
| b) Rechnungswesen/Controlling | 20 Leistungspunkte |
| c) Volkswirtschaftslehre | 6 Leistungspunkte |
| d) zwei Wahlpflichtfächer mit | je 17 Leistungspunkten |

davon jeweils 8 Leistungspunkte aufgrund eines Seminars im Sinne von § 18 Abs. 2 dieser Ordnung".

Aufzählungspunkt 3. in Abs. 2 des § 28 entfällt ersatzlos.

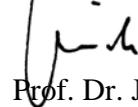
Artikel II

Diese Änderung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26. Oktober 2005.

Münster, den 25. Januar 2006

Der Rektor

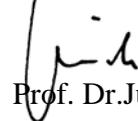


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 25. Januar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004
vom 16. Februar 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modell vom 22. Januar 2004 (AB Uni 2004/01), zuletzt geändert durch Ordnung vom 03. August 2005 (AB Uni 2005/11), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit zwei gleichgewichtigen Fächern.“
2. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und darüber hinaus die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums, insbesondere eines solchen, das zu einem auf ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder einem Lehramt an Berufskollegs bezogenen Abschluss führt.“
3. In § 4 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt: „An die Dekanin/den Dekan/das Dekanat des federführenden Fachbereichs sind etwaige Widersprüche im Prüfungsverfahren zu richten.“ Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6.
4. In § 5 wird folgender Absatz 3 angefügt: „Für die Fächer Musik und Sport sind vor Zulassung zum Studium Prüfungen zur Feststellung der Eignung abzulegen. Das Nähere regeln die Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen der Fächer.“
5. Die Überschrift des § 7 erhält folgende Fassung: „Studienfächer, Allgemeine Studien mit optionalen Praxisphasen.“
6. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Das Bachelorstudium umfasst das Studium von Modulen in zwei Fächern sowie Allgemeine Studien mit optionalen Praxisphasen.“

7. § 7 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Allgemeine Studien sind Studien, die insbesondere im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ vom 27. März 2003 auf eine Vermittlungs- oder Lehrtätigkeit vorbereiten, Schlüsselqualifikationen vermitteln oder zur Reflexion über wissenschaftliche Praxis anleiten.“
8. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von jeweils 75 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums von Modulen jeden Fachs, von 20 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums von Modulen der Allgemeinen Studien sowie von 10 Leistungspunkten für eine bestandene Bachelorarbeit voraus“.
9. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „Für Studierende des Bachelorstudiengangs mit dem Ziel des Einstiegs in einen Masterstudiengang für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen oder ein Lehramt an Berufskollegs werden die schulischen und außerschulischen Praxisphasen unter Berücksichtigung von § 3 der Verordnung zur Durchführung des Modellversuchs „Gestufte Studiengänge in der Lehrerausbildung“ vom 27. März 2003 durch eine Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität geregelt.“
10. In § 8 Abs. 1 Satz 6 wird „können“ durch „sollen“ ersetzt.
11. In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird „und die Bachelorarbeit“ gestrichen.
12. In § 8 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt: „Neben den studienbegleitenden Prüfungen muss in lehramtsrelevanten Fächern mindestens ein Modul mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls.“
13. § 9 Abs. 5 Satz 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt: „eine adäquate Betreuung ist sicherzustellen.“
14. § 9 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Es handelt sich um eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit; die fächerspezifischen Bestimmungen regeln die Dauer der Bearbeitungszeit.“
15. In § 9 Abs. 5 Satz 3 wird „im Rahmen eines Moduls des letzten Studienjahres“ gestrichen.
16. § 9 Abs. 5 Satz 5 erhält folgende Fassung: „Die fächerspezifischen Bestimmungen können bestimmen, dass die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit vom Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten abhängig gemacht wird.“
17. In § 9 werden nach Abs. 5 folgende Absätze eingefügt:
„(5a) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Arbeit betreuenden Prüferin/dem die Arbeit betreuenden Prüfer gestellt. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Thema der/dem Studierenden bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

(5b) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.“

18. § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „In Modulabschlussprüfungen gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 4 und 5 müssen die Prüferinnen und Prüfer zu Mitgliedern des Staatlichen Prüfungsamts bestellt sein.“
19. In § 10 Abs. 5 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 eingefügt: „Sofern die gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 4 und 5 geforderte Modulabschlussprüfung in mündlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“ Der bisherige 3 wird zu Satz 6 und erhält folgende Fassung: „Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.“
20. § 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung: „Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Sofern die gemäß § 8 Abs. 2 Sätze 4 und 5 geforderte Modulabschlussprüfung in schriftlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.“
21. In § 11 Abs. 6 wird folgender Satz 7 angefügt: „In Bezug auf lehramtsbezogene Fächer kann das Staatliche Prüfungsamt beratend mitwirken.“
22. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 3, § 9 sowie der fächerspezifischen Bestimmungen alle Module der beiden Fächer gemäß § 7 Abs. 1, die Module der Allgemeinen Studien sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 13 Abs. 2 bestanden hat. Zugleich müssen in den beiden Fächern je 75 Leistungspunkte, in den Allgemeinen Studien 20 Leistungspunkte und für eine bestandene Bachelorarbeit 10 Leistungspunkte erworben worden sein.“
23. § 12 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen. Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung: „Fächerspezifische Bestimmungen können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung genutzt werden können.“ Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 3 und 4.
24. In § 12 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt: „Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden“.
25. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Noten der beiden Fächer, die Note der Allgemeinen Studien und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis 4:4:1:2 ein. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Abs. 3 Sätze 3 und 4 entsprechend.“

26. Die Überschrift von § 18 erhält folgende Fassung: „Ungültigkeit der Bachelorprüfung“.
27. In § 18 Abs. 1 Satz 1 und § 18 Abs. 2 Satz 1 wird nach „prüfungsrelevanter Leistung“ jeweils eingefügt „oder der Bachelorarbeit“.

Artikel II

Die vorstehenden Änderungen gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/06 ein durch die Rahmenordnung für Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells geregeltes Studium aufgenommen haben.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. Januar 2006.

Münster, den 16. Februar 2006

Der Rektor

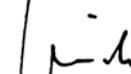


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. Februar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**4. Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfungen in den Studiengängen der Volkswirtschaftslehre
der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09. März 1999 - Modellversuch -
vom 07. Februar 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen der Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09. März 1999 - Modellversuch - (AB Uni 1999/15), zuletzt geändert durch 3. Änderungsverordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung in den Studiengängen der Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 18. April 2005 (AB Uni 2005/04) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Diplom-Vorprüfung wird durch studienbegleitende Klausuren erbracht. In allen Teilgebieten gemäß § 13 Abs. 3 sind Klausurarbeiten von i. d. R. zweistündiger Dauer anzufertigen. Abweichungen um bis zu 50 % nach oben und unten sind möglich. Die jeweilige Klausurdauer wird verbindlich jedes Semester durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Der/Die Prüfer(in) kann ganz oder in Kombination andere gleichwertige kontrollierte Leistungen unter Klausurbedingungen verlangen, die die technischen Möglichkeiten der Datenverarbeitung nutzen“.

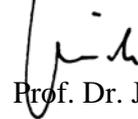
Artikel II

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät vom 26. Oktober 2005.

Münster, den 07. Februar 2006

Der Rektor

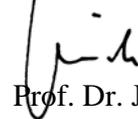


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 07. Februar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang

Technik

mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Grund- Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen,
Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule
vom 10. Februar 2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium in Technik für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen mit dem Studienschwerpunkt Haupt-, Real- und Gesamtschule (HRGe) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie die Zwischenprüfungsordnung in den Studiengängen Physik mit dem Abschlüssen Erste Staatsprüfung für die Lehrämter an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, Berufskollegs und im Studiengang Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Dezember 2004 (im Folgenden Zwischenprüfungsordnung genannt). Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223).

§2 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Technik ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Die Studienpläne sind auf einen Studienbeginn im Wintersemester abgestellt.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Es gliedert sich in drei Semester Grundstudium und vier Semester Hauptstudium. Der Studiengang umfasst eine Gesamtstundenzahl von 42 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5 Ziel des Studiums und Grundsätze für die Auswahl der Inhalte

(1) Das Studium dient dem Erwerb der wissenschaftlichen Grundlagen für ein Lehramt in Technik an Grund- Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen; deshalb sind fachwissenschaftliche und fachdidaktische Studien (einschließlich schulpraktischer Studien) sowohl im Grund- als auch im Hauptstudium eng miteinander verflochten.

(2) Um das Studienziel zu erreichen, sind folgende Qualifikationen erforderlich:

- Grundwissen über Funktionen, Strukturen und Hierarchien technischer Systeme
- Fähigkeiten im Analysieren, Konstruieren, Herstellen und Testen technischer Systeme
- Fertigkeiten in der Anwendung von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und Anlagen unter Berücksichtigung technischer Sicherheitsstandards
- Fähigkeiten im Erkennen der Wechselwirkungen zwischen Mensch, Technik, Gesellschaft und Umwelt und im Ziehen von Schlußfolgerungen
- Grundwissen über die Geschichte der Technik und die technische Evolution
- Grundwissen über die didaktischen Konzepte der technischen Bildung
- Fertigkeiten im Definieren von Lernzielen, im Ableiten von Inhalten und Auswählen von Lernverfahren nach fachdidaktischen und lernpsychologischen Kriterien
- Fähigkeiten in der Vorbereitung, Durchführung und Reflexion von Technikunterricht

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Die Studieninhalte (§§ 8, 10 dieser Studienordnung) werden vermittelt in:

- Vorlesungen
- Übungen zu den Vorlesungen
- Technischen Praktika (Basispraktikum und Konstruktionsaufgaben)
- Seminaren (Veranstaltungen mit Referaten von Teilnehmerinnen und Teilnehmern)
- Unterrichtsbesuchen in Schulen, Planung, Durchführung und Nachbereitung von Schulunterricht im Rahmen der Praxisphasen (s. Cj 1 I dieser Studienordnung, § 10 LPO)

Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung dieser Veranstaltungen fällt in die Kompetenz der veranstaltenden Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht- oder Wahlpflichtveranstaltungen sein. Im Hauptstudium muss zudem die Zuordnung zu einem gewählten Modul beachtet werden.

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studiumumfang ausgewählt werden müssen.

§ 7 Leistungsnachweise

- (1) Leistungsnachweise werden in der Regel erworben durch:
- eine Klausur von mindestens dreistündiger Dauer oder
 - eine mündliche Prüfung von mindestens 30 Minuten Dauer oder
 - die erfolgreiche Konstruktion und Anfertigung eines technischen Systems oder
 - eine schriftliche Ausarbeitung oder
 - die Entwicklung von Unterrichtsmedien für den Bereich E-learning.
- (2) Die jeweils mögliche Form des Erwerbs eines Leistungsnachweises wird zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.
- (3) Leistungsnachweise können benotet oder unbenotet sein.

§ 8 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium umfasst drei Fachsemester mit gesamt drei Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 22 SWS.
- (2) Das Grundstudium besteht aus folgenden Pflichtveranstaltungen:

Modul 1 : Grundlagen der Naturwissenschaften	8 SWS
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik und der Technik I	6 SWS
Modul 3: Grundlagen der Technik II	8 SWS

Für die Zulassung zur Zwischenprüfung erforderliche Leistungsnachweise werden in Modul 1 und Modul 2 erworben. Das Nähere regelt die Zwischenprüfungsordnung.

§ 9 Die Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung im Fach Technik soll in der Regel vor dem vierten Fachsemester abgelegt werden. Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung.

(2) Bei der Anmeldung zur Prüfung sind (entsprechend Anhang A Abs. 2a der Zwischenprüfungsordnung folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

1. Ein Leistungsnachweis aus einer der vier Einführungsveranstaltungen zur Physik, Biologie, Chemie oder Technik (Aus Modul I : "Grundlagen der Naturwissenschaften").
2. Ein Leistungsnachweis aus der Veranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik der Technik (aus Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik und der Technik I).

Die Übungen aus Modul 3 bereiten auf die Zwischenprüfung vor. Über Ausnahmen und Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss. Im Übrigen wird auf die Zwischenprüfungsordnung verwiesen.

(3) Die Zwischenprüfung im Fach Technik besteht aus

1. einer 30-minütigen mündlichen Prüfung zu „Einführung in die Inhalte, Konzepte und Methoden der Technik aus Modul I und
2. einer dreistündigen Klausur für Modul 2 (Grundlagen der Fachdidaktik und der Technik I (Basismodul Technik).

§ 10 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium umfasst 4 Fachsemester mit insgesamt 2 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 20 SWS.

(2) Das Hauptstudium besteht aus den Modulen:

Modul 4:	Technik und Technologie	10 SWS
Modul 5:	Technik und Bildung	10 SWS

Die Modulbeschreibung befindet sich im Anhang.

(3) Im Hauptstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, je einer aus den beiden Modulen.

(4) In jedem der beiden Module muss eine Prüfungsleistung erbracht werden (§ 12).

Die jeweils erforderliche Modulabschlussprüfung erfolgt durch die Modulbeauftragten. Das Prüfungsamt spricht die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen erst dann aus, wenn für die jeweilige Prüfungsleistung ein Leistungsnachweis erbracht worden ist. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach oder in Erziehungswissenschaft.

§ 11 Praxisphasen

(1) Gemäß § 10 Abs. 3 LPO findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr mit einem Studienumfang von 2-4 SWS statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet.

(2) Gemäß § 10 Abs. 4 LPO sind weitere Praktika während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt für beide Fächer mit einem Studienumfang von 6 - 10 SWS mindestens 10 Wochen. Auf jedes Fach entfallen somit 3 -5 SWS.

Die Praxisphasen des Hauptstudiums sind integraler Bestandteil des Moduls 5. Zu ihnen gehören:

1. ein Schulpraktikum im Technikunterricht mit begleitenden Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 3 SWS
2. ein außerschulisches Praktikum entsprechend den Standortbedingungen von mindestens 1 SWS mit einer Begleitveranstaltung.

§ 12 Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Technik besteht aus mehreren Prüfungsabschnitten:

1. einer schriftlichen Hausarbeit, die, falls sie im Fach Technik geschrieben wird, ab dem 5. Semester angefertigt werden soll,
2. den studienbegleitend abgenommenen Prüfungen im fachwissenschaftlichen Modul 4 und im fachdidaktischen Modul 5 (§ 10 Abs.2).

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb des Leistungsnachweises im Modul 4 kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt einzureichen.

(3) Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlußprüfungen am Ende von Modul 4 und Modul 5 (entspr. § 10 Abs. 2). Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für das Lehramt an Schulen ausgesprochen

- für die Modulabschlußprüfung im Modul 4 nach Erwerb eines dort erwerbbaeren Leistungsnachweises aus den Veranstaltungen zu „Stoff, Energie oder Information umsetzenden Systemen“
- für die Modulabschlußprüfung im Modul 5 nach Erhalt des dort erwerbbaeren Leistungsnachweises aus einer der Veranstaltungen zur „Technikgeschichte“, „Bionik“, „Entwicklung von Unterrichtsmedien“ oder „Technik und Umwelt“.

Die schriftliche Prüfung im Modul 4 dauert vier Stunden, die mündliche Prüfung im Modul 5 dauert in der Regel 45 Minuten. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

§ 13 Erweiterungsprüfung (Drittfach)

(1) Wer nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen durch eine Erweiterungsprüfung zusätzlich die Befähigung zum Lehramt für das Fach Technik erwerben will, hat für dieses Fach entsprechend LPO § 29 vorbereitende Studien im Umfang von mindestens 20 SWS zu erbringen.

(2) In den Veranstaltungen des Grundstudiums ist ein Teilnahmenachweis in der Veranstaltung „Einführung in die Fachdidaktik Technik“ aus Modul 2 zu erbringen.

(3) Für das Hauptstudium muß ein Leistungsnachweis im Modul 4 aus den Veranstaltungen Stoff, Energie und Information umsetzende Systeme und ein weiterer im Modul 5 aus den Veranstaltungen „Didaktik Technik I und II“, „Technikgeschichte“, „Technik und Umwelt“, „Bionik“ oder „Entwicklung von Unterrichtsmedien“ erbracht werden. Das Grundstudium gilt durch Vorlage der Studiennachweise aus (1) sowie des Teilnahmenachweises aus (2) als erfolgreich abgeschlossen.

(4) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Technik entsprechend.

§ 14 Erwerb mehrerer Lehrämter (LPO 5 41(3))

Wer zusätzlich die Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben will, muss zusätzliche Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im didaktischen Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik nachweisen. Außerdem sind ein Leistungsnachweis aus Modul 4, (Stoff, Energie und Information umsetzende Systeme), eine Prüfungsleistung aus Modul 4 als schriftliche Prüfung über den Stoff des Moduls (vierstündige Klausur) und eine Prüfungsleistung aus Modul 5 als mündliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer zu erbringen. Die mündliche Prüfung legt ihre Schwerpunkte auf eine der Lehrveranstaltungen 3 bis 6.

§ 15 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Technik ist Aufgabe des Fachbereichs. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden sowie durch die Studienberatung im Fachbereich und die Modulbeauftragten. Sie soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen

werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung, Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachschaft Physik.

(4) In prüfungsrechtlichen Fragen berät das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (I) und (2) entsprechend.

(4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der Zwischenprüfungsordnung.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.

(7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 17 Inkrafttreten

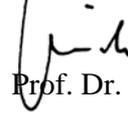
(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

(2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/04 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates des Fachbereichs Physik vom
28. Januar 2005

Münster, den 10. Februar 2006

Der Rektor

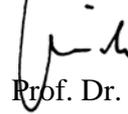


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über
die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die
Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998
(AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 10. Februar 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Anhang: Modulbeschreibungen (§ 8 und § 10)

Studiengang	Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt GHR Schwerpunkt HRGe (Modul wird auch im Schwerpunkt Grundschule verwendet)
Modulbezeichnung	Modul I : Grundlagen der Naturwissenschaften (Pflichtmodul)
Semester	Empfohlen ab 1. Semester
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. Christian Hein (ausschließlich für das Anteilsfach Technik)
LehrformISWS	Einführung in die Inhalte, Konzepte und Methoden der Technik (Vorlesung, 2 SWS; SS) Physik (Vorlesung, 2 SWS; SS) Biologie (Vorlesung, 2 SWS; WS) Chemie (Vorlesung, 2 SWS; WS)
Voraussetzungen	
Lernziele/Kompetenzen	Herausbildung eines Grundverständnisses zentraler naturwissenschaftlicher und technischer Begriffe, Denk- und Arbeitsweisen und deren Strukturen; Entwickeln der Fähigkeit mit diesen Begriffen und Methoden einzelne Prozesse in Natur und Technik zu verstehen und zu erklären; auf wissenschaftlicher Grundlage die Wechselwirkungen zwischen Mensch, Natur, Technik und Gesellschaft erkennen und reflektieren können; Verstehen komplexer naturwissenschaftlich-technischer Zusammenhänge und deren Bedeutung für die schulische Allgemeinbildung erkennen
Inhalte	In vier Veranstaltungen werden aus der Perspektive der Anteilsfächer Physik, Biologie, Chemie und Technik zentrale naturwissenschaftliche und technische Konzepte vermittelt. Davon im Anteilsfach Technik: Begriffe, Denken und Methoden der Technik, ihre historische Entwicklung und der Einfluß wichtiger Erfindungen auf die Entwicklung der Menschen, technische Arbeitsweisen (Erfinden, Herstellen, Testen, Verbessern und Anwenden), Netzwerke der Stoff-, Energie und Datenverarbeitung, Systematisierung und Beschreibung der technischen Welt mittels der Allgemeinen Technologie (Systemtheorie)
Studien-/Prüfungsleistungen	Ein Leistungsnachweis aus einer der vier Lehrveranstaltungen. Zwischenprüfung: Klausur von in der Regel 2 Stunden Dauer über die „Einführung in die Inhalte, Konzepte und Methoden der Technik“

Studiengang	Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt GHR Schwerpunkt HRGe
Modulbezeichnung	Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik und der Technik I (Pflichtmodul)
Semester	Empfohlen ab 1. Semester
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. Bernd Hill, Dr. Martina Schramm
Lehrform/SWS	1. Einführung in die Didaktik der Technik (Vorlesung, 2 SWS; WS) 2. Technische Darstellung und Kommunikation (Vorlesung/Übung 2 SWS, SS) 3. Einführung in die Informationswandlungssysteme (Vorlesung/Übung, 2 SWS; WS,SS)
Voraussetzungen	
Lernziele/Kompetenzen	1. Verstehen der theoretischen Grundlagen für erste Unterrichtstätigkeiten und schaffen der Voraussetzung für differenziert Studien im Hauptstudium; 2. Verstehen und Anwenden der grafischen Kommunikationsmittel in den technischen Wissenschaften; 3. Beherrschen grundlegender Begriffe und Arbeitsweisen in den informationstechnischen Wissenschaften
Inhalte	1. Konzepte der Technikdidaktik, Struktur von Rahmenrichtlinien/ Lehrplänen, Erkenntnisprozess und technischer Problemlösungsprozess, Unterrichtsmethoden, Grundlagen des Modellierens und Experimentierens, Medieneinsatz und Organisationsformen im Technikunterricht 2. Zeichentechnische Grundlagen, Begriffssystem, Grafische Darstellungen, Technische Zeichnungen (Geometrische Grundkonstruktionen, Mehrdimensionale Darstellungen, Schnitte) Struktur- und Funktionsdarstellungen (Schaltpläne Hydraulik / Pneumatik, Elektrotechnik, Automatisierungstechnik), CAD Einführung 3. Einführung in die Mess-, Steuerung-, Regelungs- und Nachrichtentechnik, Grundlagen der digitalen Datenverarbeitung, Technische Realisierung logischer Funktionen und Rechen-schaltungen, Einführung in Softwareentwicklungswerkzeuge
Studien-/ Prüfungsleistungen	Leistungsnachweis aus Grundlagen der Fachdidaktik und Technik Zwischenprüfung: Dreistündige Klausur zu Grundlagen der Technik

Studiengang	Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt GHR Schwerpunkt HRGe
Modulbezeichnung	Modul 3: Grundlagen der Technik II (Pflichtmodul)
Semester	Empfohlen ab 2. Semester
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. Christian Hein, Dr. Karl Pichol
Lehrform/SWS	1. Einführung in die Elektrotechnik/Elektronik (Vorlesung/Übung, 2 SWS, SS) 2. Einführung in die Stoffwandlungssysteme (Vorlesung/Übung, 2 SWS, SS) 3. Technisches Basispraktikum (Übungen, 4 SWS; WS, SS)
Voraussetzungen	Fachliche Inhalte aus Modul 1
Lernziele/Kompetenzen	1. Verstehen der Grundlagen elektrischer und elektronischer Systeme, Fertigkeiten im Experimentieren und Konstruieren einfacher Systeme, 2. Kenntnis der Systematik, historischen Entwicklung und wirtschaftlich-gesellschaftliche Bedeutung des Stoffumsatzes, Verstehen grundlegender Verfahren der Fertigungs- und Verfahrenstechnik, Kenntnis von Grundzügen wirtschaftlicher Fertigung 3. Beherrschung fertigungstechnischer Arbeitstechniken, Beherrschen der sicherheitstechnischen Verhaltensweisen, Kennenlernen technischer Arbeitsweisen und deren Anwendung im Technik- und Sachunterricht und bei der Herstellung von Unterrichtsmedien
Inhalte	1. Elektrotechnik: Messen elektrischer Größen, elektrotechnische Grundgesetze, Elektrische Maschinen, Technische Lichtquellen Übungen: Messen und Berechnen elektrischer Größen, Betriebsverhalten von Systemen; Elektronik: Historischer Abriss, Signalkette, elektronische Bauelemente, Systeme zur Signalwandlung und -verarbeitung; Übungen: Verhalten von Bauelementen, Schaltungsberechnung, Aufbau, Test und Anwendung elementarer Baugruppen 2. Systematik der Fertigungs- und Verfahrenstechnik nach DIN 8580 und Änderung der Stoffeigenschaften, Normung, Fertigungsorganisation, Rationalisierung; Übungen: Festigkeitsbestimmungen 3. Allgemeine theoretische Fach- und Sicherheitseinweisung, Praktische Übungen in den Fertigungsbereichen Metall, Holz und Kunststoff, Technische Lernbaukästen; Übungen: Manuelle Grundfertigkeiten, Maschinelle Arbeitstechniken, Arbeiten nach Zeichnungen, Konstruktionsprinzipien, sicherheitstechnische Grundregeln
Studien-/Prüfungsleistungen	Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am technischen Basispraktikum (Auf die Zwischenprüfung vorbereitende Übungen)

Studiengang	Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt GHR Schwerpunkt HRGe
Modulbezeichnung	Modul 4: Technik und Technologie (Pflicht-/Wahlpflichtmodul)
Semester	Empfohlen ab 4. Semester
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. Christian Hein, Dr. Karl Pichol
Lehrform/SWS	1. Stoff umsetzende Systeme (Fertigungs- oder Verfahrenstechnik); Vorlesung/Übung; 3 SWS; Wahlpflicht; WS; SS 2. Energie umsetzende Systeme (Maschinen- oder Energietechnik); Vorlesung/Übung; 3 SWS; Wahlpflicht; WS; SS 3. Information umsetzende Systeme (Informationstechnik); Vorlesung/Übung; 4 SWS; Pflicht; WS, SS
Voraussetzungen	Fachliche Inhalte aus den Modulen 1, 2 und 3
Lernziele/Kompetenzen	1. Beherrschung grundlegender Fertigungstechniken nach DIN 8580 oder Verfahrenstechniken, Kenntnis der wichtigsten handwerklichen und industriellen Verfahren, Kenntnis grundlegender Sicherheitsmaßnahmen, Fähigkeit zur Entwicklung schulischer Aufgabenstellungen 2. Beherrschung von Funktion, Aufbau und Anwendung von Werkzeug- oder Energiemaschinen, Kenntnisse über Dimensionierung und Betriebsverhalten, Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten im Labor, und zur Entwicklung schulischer Aufgabenstellungen. 3. Beherrschung von Funktion, Aufbau und Anwendung informationstechnischer Systeme, sicherer Umgang mit Meßtechnik, Fertigkeiten beim Entwickeln, Testen und Anwenden von Baugruppen und Geräten im Labor, Fähigkeit zur Entwicklung schulischer Aufgabenstellungen
Inhalte	1. Fertigungstechnik: Verfahren nach DIN 8580; Übungen: Umformen/Spindelpresse; Drehen mit CNC - Drehmaschine; Löten; Härten oder Verfahrenstechnik: Mechanische und thermische Verfahrenstechnik, Übungen: Rektifizieren, Extrahieren, Zerkleinern, Trennen, Klassieren 2. Maschinentechnik: Elemente, Baugruppen und Systeme von Werkzeug- und Energiemaschinen und ihre Anwendungen, Übungen: Strukturanalyse und Betriebsverhalten von Werkzeugmaschinen; Verbrennungsmotoren und Turbinen oder Energietechnik: Konventionelle und regenerative Energieerzeugung, Energiewandler, Energietransportsysteme; Übungen: Betriebsverhalten und Einsatz von Energiewandlern 3. Informationstechnik: Digital-, Hochfrequenz- und Mess-, Steuer- und Regelungstechnik; Übungen: Aufbau und Test digitaler Systeme, Erzeugen hochfrequenter Wellen, Modulation/Demodulation, Programmierung von Steuerungsabläufen
Studien-/Prüfungsleistungen	Leistungsnachweis aus „Stoff, Energie und Information umsetzende Systeme“; Prüfung zum 1. Staatsexamen: schriftliche Prüfung über den Stoff des Moduls (vierstündige Klausur)

Studiengang	Technik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt GHR Schwerpunkt HRGe
Modulbezeichnung	Modul 5: Technik und Bildung (Pflicht-/Wahlpflichtmodul)
Semester	Empfohlen ab 5. Semester I Modulbezeichnung
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. Bernd Hill, Dr. Karl Pichol
Lehrform/SWS	<ol style="list-style-type: none"> 1. Didaktik I; Vorlesung/Übung; 3 SWS; Pflicht; SS 2. Didaktik II; Vorlesung/Übung ; 3 SWS; Pflicht; WS 3. Bionik; Vorlesung/Übung; 2 SWS; Wahlpflicht; SS 4. Technik und Umwelt; Seminar; 2 SWS; Wahlpflicht; WS 5. Entwicklung von Unterrichtsmedien; Seminar/Übung; 2 SWS; Wahlpflicht; SS 6. Technikgeschichte; Seminar; 2 SWS; Wahlpflicht; WS
Voraussetzungen	Abgeschlossene Zwischenprüfung
Lernziele/Kompetenzen	<ol style="list-style-type: none"> 1. und 2. Fähigkeit der unterrichtlichen Umsetzung techniktypischer Lernstrategien und Beherrschung der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Unterrichtssequenzen 3. Erwerb von Sach- und Methodenkompetenz zur Bionik und ihre Umsetzung in der unterrichtlichen Anwendung 4. Fähigkeiten zur Analyse und Bewertung komplexer technischer Systeme mit ihren Wechselwirkungen zu Mensch, Natur und Gesellschaft 5. Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung von Unterrichtsmedien für den Schul- und Hochschuleinsatz 6. Kenntnis der historischen Entwicklung technischer Bereiche, ihrer gesellschaftlich-politischen, ökonomischen und ökologischen Beziehungen, Fähigkeit zur Bewertung technischer Entwicklungen
Inhalte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Erfolgsstrategien des Lernens, Evolutionsmechanismen der Technik, Verhältnis von Sach- und Methodenkompetenz, Entdeckendes und Erfindendes Lernen, Planung und Vorbereitung von Technikunterricht, Maßnahmen zur technischen Kreativitätserkennung und -förderung 2. Projekt- und Unterrichtsentwürfe, unterrichtliche Entwicklung und Herstellung von Produkten, Erprobung von Unterrichtsmethoden 3. Bionik als Zukunftstechnologie, Grundlagen und Methoden der Bionik, Evolutionsmuster in Natur und Technik, Strategie des naturorientierten Lernens, Bionik als Unterrichtsgegenstand 4. Wechselwirkungen zwischen Mensch - Natur - Technik, Wirkungsgefüge und Einflussgrößen soziotechnischer Systeme, Analyse und Bewertung komplexer Systeme an Hand der Systemtheorie, Beispiele unterrichtlicher Anwendung 5. Entwurf, Konstruktion und Fertigung technischer Unterrichtsmedien, Anwendung der Modelltheorie auf technikdidaktische Beispiele, Auslegung der Modelle nach schul- und hochschuldidaktischen Aspekten

6. Historisch-genetisches Lernen im Fach Technik, unterschiedliche Ansätzen der Technikhistoriographie und technik-didaktische Modelle, Arbeit mit historischen Quellen, Konkretisierung der Theorie an Beispielen, Entwurf von Unterrichtsskizzen.

Studien-/
Prüfungsleistungen

Leistungsnachweis

Prüfung zum 1. Staatsexamen: Mündliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer. Die Prüfung legt ihre Schwerpunkte auf eine der Lehrveranstaltungen 3 bis 6

Grundsätze

Für die Eintragung von Vereinigungen in die gem. Art. 11 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (UV) beim Rektor/ bei der Rektorin geführte Liste vom 01.06.2001.

Im Zusammenhang mit der Eintragung von Vereinigungen in die beim Rektor/ bei der Rektorin geführte Liste (Art. 11 UV) sind folgende Grundsätze zu beachten:

I. Verfahren bis zur Eintragung

1. Es werden nur Vereinigungen eingetragen, deren ordentliche Mitglieder zugleich Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster i.S.d. Art. 8 UV sind (Art. 11 UV). Ehrenmitglieder, fördernde Mitglieder oder sonstige außerordentliche Mitglieder können auch Personen sein, die nicht Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sind.
2. Der Eintragungsantrag muss durch den Vorstand bzw. die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Vereinigung gestellt und an den Rektor/ die Rektorin der Universität gerichtet werden.

Dem Antrag sind zwei Exemplare der Satzung der Vereinigung beizufügen. Eintragungsantrag und Satzung müssen von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein.

Sie Satzung muss Zweck, Namen und Sitz der Vereinigung sowie Regelungen zu nachstehend aufgeführten Punkten enthalten:

- a) Ein- und Austritt von Mitgliedern;
- b) Erhebung und Höhe von Mitgliedsbeiträgen;
- c) Bildung des Vorstands;
- d) Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einberufen wird, die Form der Einberufung und die Beurkundung von Beschlüssen;
- e) Verbleib des ggf. angefallenen Vereinsvermögens im Falle der Auflösung der Vereinigung.

Der Name der Vereinigung soll sich von dem Namen der bereits gem. Art. 11 UV geführten Vereinigungen deutlich unterscheiden.

3. Die vorgelegte Satzung wird durch die Universitätsverwaltung im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Universitätsverfassung und der übrigen Rechtsordnung, insbesondere den tragenden Grundsätzen des Vereinsrechts, überprüft.
4. Soweit die Vereinigungen auch Studierende der Universität aufnimmt, wird die Satzung dem Studierendenparlament zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist übersandt.
5. Über die Eintragung entscheidet nach Stellungnahme des Senats – bei studentischen Vereinigungen auch des Studierendenparlaments – das Rektorat (vgl. Art. 11 UV).

II. Wirkung der Eintragung

1. Die Eintragung berechtigt auf Antrag zur – abgesehen von der Erstattung der Reinigungskosten – kostenlosen Nutzung von Räumlichkeiten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für Veranstaltungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten. Diese Nutzung beschränkt sich allerdings auf Einzelveranstaltungen.

Bei im Kalenderjahr turnusmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen wird vom Dezernat 1.1 eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 75,00 € erhoben.

Sofern eine eingetragene Vereinigung gleichzeitig Veranstalter i.S.d. § 2 Abs.I a)-c), e), f) und g) der Richtlinien zur Zuweisung von Räumlichkeiten und Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (AB Uni 2004) ist, wird auch bei im Kalenderjahr turnusmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen keine Verwaltungskostenpauschale erhoben.

Für den Fall, dass eine Vereinigung eine Veranstaltung mit Erhebung von Entgelten durchführt, wird auf die Regelungen der §§ 2 und 4 der Richtlinien zur Zuweisung von Räumlichkeiten und Erhebung von Nutzungsentgelt für Veranstaltungen in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster verwiesen.

2. Den eingetragenen Vereinigungen werden – soweit vorhanden – Aushangkästen im Nordflügel des Universitätshauptgebäudes (Schloss) zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Aushangkästen ist unentgeltlich.

Die Vergabe der Aushangkästen erfolgt auf Antrag der Vereinigungen jeweils für den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Die Anträge müssen – ebenso wie die Rückmeldung (vgl. Ziffer IV der Grundsätze) – innerhalb einer ab dem 01.01. eines jeden Jahres laufenden Frist von vier Wochen bei der Universitätsverwaltung (Dezernat 1.1) eingegangen sein. Liegen mehr Anträge vor als Aushangkästen zu vergeben sind, wird die Vergabe durch Losverfahren geregelt. Vereinigungen, denen noch kein Aushangkasten zur Verfügung stand werden vorab bevorzugt behandelt.

Die Universität ist berechtigt, einen Aushangkasten zu räumen, wenn die Aushänge überholt sind oder deutlich wird, dass der Aushangkasten nicht mehr zu Informationszwecken genutzt wird, und die Nutzerin/ der Nutzer einer schriftlichen Aufforderung, den Aushangkasten zu aktualisieren oder zu räumen, nicht Folge leistet. Diese Vereinigungen nehmen am Losverfahren des kommenden Jahres nicht teil.

Die dem AstA zur Verfügung stehenden Aushangkästen werden durch diese Regelungen nicht berührt.

3. Aus der Eintragung ergibt sich kein Anspruch gegenüber der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster auf finanzielle, ideelle, rechtliche oder soziale Unterstützung.
4. Die Eintragung in die beim Rektor/ bei der Rektorin geführte Liste bedeutet keine Zustimmung oder „Anerkennung“ für die Vereinigung oder ihre Ziele. Aus der Eintragung ergibt sich auch keine über den Bereich der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster hinausgehende Wirkung.

III. Mitteilung von Änderungen

Die eingetragenen Vereinigungen sind verpflichtet, den Rektor/ die Rektorin über Änderungen ihrer Satzung, die Auflösung oder sonstige Beendigung der Vereinigung in Kenntnis zu setzen. Namen und Adressen des/ der Vorsitzenden oder der Vorstandsmitglieder sowie jede hier eintretenden Änderung sind ebenfalls mitzuteilen.

IV. Löschung der Eintragung

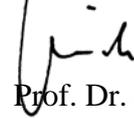
Die Eintragung einer Vereinigung in der beim Rektor/ der Rektorin geführten Liste wird gelöscht, wenn nach einer zuvor ergangenen schriftlichen Aufforderung durch das Rektorat innerhalb einer ab dem 01.01. jedes Jahres laufenden Frist von vier Wochen eine Rückmeldung durch den Vorstand bzw. die Vorsitzende/ den Vorsitzenden nicht erfolgt.

Diese Grundsätze für die Eintragung von Vereinigungen in die gem. Art. 11 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (UV) beim Rektor/ bei der Rektorin geführte Liste treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fassung der Grundsätze vom 01.06.2001 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats vom 04.05.2006

Münster, den 22.05.2006

Der Rektor

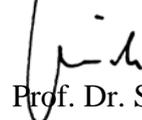


Prof. Dr. Schmidt

Die vorstehenden Grundsätze werden gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22.05.2006

Der Rektor



Prof. Dr. Schmidt